

Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S.568) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S.446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 28. Januar 2010 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die im öffentlichen Interesse liegende Abfallsammlung und -entsorgung, die Vornahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Betrieb, die Stilllegung, Sanierung und Nachsorge der Deponien, des Weiteren die Instandhaltung der städtischen Fahrzeuge sowie die Konzeption und der Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb -SAB-“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.112.918,00 EUR.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Oberbürgermeister
- Stadtrat

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsleiters

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Bestellung des Betriebsleiters kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter zeichnet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrage des Oberbürgermeisters.

(7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA bis zu einem Betrag von 50.000 EUR;
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD); dies gilt auch hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse;
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes, im Einzelfall von 250.000 EUR;
4. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);
5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit dem Wert bis 25.000 EUR und
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 25.000 EUR.

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 EigBG gebildet. Ihm gehören zehn Mitglieder an. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter beträgt zwei. Sie werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode bestellt.
- (2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 (2) EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter, stimmberechtigter Vertreter der Verwaltung.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter und bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie die nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen;
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 EUR überschreiten bis 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet und den Betrag von 1 Million EUR nicht übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 (3) Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswert 250.000 EUR nicht übersteigt;
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert über 25.000 EUR bis 75.000 EUR;
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über 25.000 EUR bis 150.000 EUR (Wert der Zugeständnisse);
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung;
9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 (2) Nr. 5 EigBG

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 (4) GO LSA entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 9

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch die GO LSA, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, und
2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

(2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung;
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
3. die Bestellung des Betriebsleiters;
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters, sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
5. die Rückzahlung von Eigenkapital;
6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
7. die Verfügung und die Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsausschusses übersteigen;
8. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezieller Satzungen;
9. den Wirtschaftsplan.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches.

§ 11

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der Betriebsleiter darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Stadtrat bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich dem Beigeordneten für Finanzen anzuzeigen.

§ 12

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter zu erstellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
- a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes vom 29. November 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 163/01) außer Kraft.

Magdeburg, den 16. März 2010

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel